



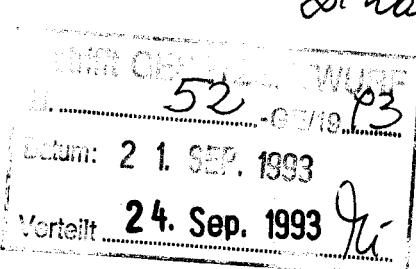
REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53 115/2699
DVR: 0000019

GZ 600.098/1-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit das Vermessungsgesetz, das
Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und
das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

14. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53 115/2699
DVR: 0000019

GZ 600.098/1-V/5/93

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Es wird ersucht, Gesetzesentwürfe in Übereinstimmung mit den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden nur mehr zitiert mit "Richtlinie ..") zu gestalten. Beim vorliegenden Gesetzesentwurf ist dies weitgehend nicht der Fall, worauf noch im einzelnen eingegangen werden wird.

Im jeweiligen Einleitungssatz der Art. I bis IV hätte es statt "zuletzt geändert mit" vielmehr "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz" zu heißen (vgl. Richtlinie 124).

- 2 -

II. Zum Titel:

Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 sollte mit seinem (eben angeführten) vollen Titel bezeichnet werden.

Am Ende des Titels wäre kein Punkt zu setzen.

III. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum Einleitungssatz des Art. I:

Da das Vermessungsgesetz erst zweimal novelliert wurde, wären im Einleitungssatz die beiden Novellen zu zitieren (vgl. Richtlinie 124).

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Z 1 VermG):

Am Ende der neugefaßten litera wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. I Z 3 (§ 1a VermG):

Im einleitenden Satzteil sollte es statt "bedeutet:" besser "bedeutet der Ausdruck" heißen. Die einzelnen zu definierenden Ausdrücke sollten - ohne Nachstellung eines Doppelpunktes - unter Anführungszeichen gesetzt werden. An das Ende jeder Gliederungseinheit sollte anstelle des jeweils gesetzten Punktes ein Strichpunkt gesetzt und sollten die einzelnen Definitionen angefügten Aussagesätze vom vorangehenden Text ebenfalls (nicht durch einen Punkt, sondern) durch einen Strichpunkt getrennt werden.

Das im einleitenden Satzteil verwendete Wort "bedeutet" erfordert den Gebrauch des Akkusativs in den jeweiligen Definitionen. Daher hätte es in Z 2 "jenen Punkt", in Z 4 "den grundstücksbezogenen Teil" sowie in Z 7 bis 10 jeweils "jenen Teil" zu heißen.

- 3 -

Solche den Definitionen angefügte Normierungen sollten an anderer (geeigneter) Stelle des Gesetzes eingefügt werden.

In Z 1 hätte es grammatisch richtig "aufbauend auf den Datenbeständen" zu heißen. Verständnisschwierigkeiten bereitet die Wortfolge "und für die Einrichtung", da unklar ist, um die Einrichtung wovon es sich handle, und da das Wort "und" einen grammatischen Zusammenhang mit dem nachfolgenden Begriff der Verknüpfung verheißt, ein solcher Zusammenhang jedoch nicht erkennbar ist. Z 1 sollte in diesem Sinn überarbeitet werden, wobei weitere (sprachliche) Verbesserungen erwogen werden sollten.

In Z 2 scheint die Wortstellung dem Gemeinten nicht völlig zu entsprechen. Vorzuziehen wäre etwa "jenen Punkt, der im System der Landesvermessung der Lage oder der Höhe nach mit besonderer Genauigkeit bestimmt ist".

In Z 13 wäre nach dem Zitat "BGBl.Nr. 3/1930" ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 VermG):

§ 3 Abs. 3 sollte nicht unter Art. I Z 7 behandelt, ihm sollte vielmehr eine eigene Gliederungseinheit gewidmet werden.

Da § 3 bisher erst zwei Absätze hat, hätte die Novellierungsanordnung "§ 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:" zu lauten.

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Abs. 4 VermG):

Die Novellierungsanordnung sollte "§ 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:" lauten.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 7 VermG) und Z 17 (§ 9 VermG):

Die vorgesehene "Nachnumerierung" ist im Sinne der Richtlinie 126 entbehrlich.

- 4 -

Zu Art. I Z 18 (§ 10 VermG):

In Abs. 2 Z 1 wäre eine Kleinschreibung des Ausdrucks "land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen" vorzuziehen. In dem mit den Worten "das sind Grundflächen ..." beginnenden Satzteil wird näher ausgeführt, welche Grundflächen als land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen anzusehen sind. Dabei wird freilich nicht durchwegs klar, welche der näher umschriebenen Grundflächen der jeweiligen in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Nutzungsart zuzuordnen sind. Die nähere Regelung sollte vielmehr so ausgestaltet werden, daß eine solche eindeutige Zuordnung möglich ist.

Abs. 2 Z 2 legt die Annahme nahe, daß Gewässer jeweils vom Menschen zur Aufnahme fließenden oder stehenden Wassers bestimmt sind, was allerdings nicht gemeint sein dürfte.

Bei Abs. 2 Z 5 wird nicht klar, warum nicht auch der Begriff des Ödlandes aufgezählt ist. Allerdings hat die Aufzählung der Z 5 insgesamt gegenüber den in Abs. 1 Z 15 bis 22 genannten Begriffen keinen zusätzlichen Aussagewert; sie sollte daher in geeigneter Weise erweitert werden oder gänzlich entfallen.

An das Ende des § 10 wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Art. I Z 19 (§ 11 Abs. 1 Z 2 VermG):

In dieser Novellierungsanordnung sollte es besser "wird die Wendung 'gemäß § 13' durch die Wortfolge '...' ersetzt" heißen.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 12 Abs. 3 und 4 VermG):

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten etwa in der folgenden Weise vereinigt werden:

"In § 12 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet; als neuer Abs. 3 wird eingefügt:"

- 5 -

Zu Art. I Z 24 (§ 13a VermG):

Die in Abs. 1 vorgesehene Anordnung der Berichtigung des Grenzkatasters wird in Abs. 3 als Verordnung qualifiziert. Der für eine solche Qualifikation erforderliche generelle Adressatenkreis dürfte im gegebenen Zusammenhang vorliegen (bücherlich Berechtigte der Grundstücke des fraglichen Gebietes). Eine Verordnung liegt allerdings weiters nur dann vor, wenn Rechtspositionen der Normunterworfenen berührt werden. Ein derartiger Eingriff in Rechtspositionen könnte mit der durch die Anordnung gemäß Abs. 1 veranlaßten Berichtigung des Grenzkatasters (Abs. 4) verbunden sein. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Rechtsschutz gewährleistet ist. Ein solcher könnte etwa im Rahmen eines bescheidförmigen Verfahrens - gegen Eingriffe in Rechtspositionen gewährleistet werden.

Zu Art. I Z 27 (§ 17 VermG):

Im Sinne der Richtlinie 26 wäre das Wort "oder" in Z 1 und 2 anstelle des Beistrichs zu setzen sowie der Z 3 anzufügen. Beistriche wären in Z 3 nach dem Wort "Grundstücke" und in Z 4 vor dem Wort "oder" zu setzen.

Zu Art. I Z 38 (§ 32 VermG):

Die Anordnung der "sinngemäßen Geltung" einer anderen Vorschrift, wie in § 32 Abs. 1 vorgesehen, widerspricht der Richtlinie 59.

Zu Art. I Z 42 (§ 36 Abs. 3 VermG):

Im Sinne der Richtlinie 27 wäre eine imperative Formulierung ("hat zu ... erlassen") zu wählen.

Zu Art. I Z 43 (§ 37 Abs. 1 VermG):

Die Novellierungsanordnung sollte "§ 37 Abs. 1 Z 4, Z 5 und eine neu angefügte Z 6 lauten:" lauten.

- 6 -

Zu Art. I Z 44 (§ 37 Abs. 2 VermG):

Die Novellierungsanordnung wäre im Indikativ ("wird ... ersetzt") zu formulieren (Richtlinie 70).

Zu Art. I Z 49 und 50 (§ 39 Abs. 5 VermG):

Im Sinne einer bereits weiter oben gegebenen Anregung sollten diese Novellierungsanordnungen wie folgt zusammengefaßt werden:

"§ 39 Abs. 5 wird als Abs. 6 bezeichnet; als neuer Abs. 5 wird eingefügt:"

Zu Art. I Z 54 und 55 (§ 43 Abs. 3 und 4 VermG):

Auf das oben zu Art. I Z 38 Gesagte ist zu verweisen.

Zu Art. I Z 59 (§ 44 VermG):

Im vorgesehenen Abs. 2 hätte es "Anmelbungsbogens" zu heißen.

Zu Art. I Z 60 (Überschrift vor § 45 VermG):

In der neuen Überschrift sollte ausgedrückt werden, um wessen Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern es sich handelt.

Zu Art. I Z 63 (§ 47 VermG):

An das Ende des § 47 wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Art. I Z 64 (§ 48 VermG):

In Abs. 1 wäre der einleitende Satzteil in befehlender Form ("haben ... abzugeben") zu formulieren (Richtlinie 70).

In Abs. 2 wäre an das Ende des einleitenden Satzteiles ein Beistrich zu setzen.

- 7 -

Zu Art. I Z 67 und 69 (§ 51 Abs. 3 bis 5 VermG):

Zur Frage der Nachnumerierung wird auf das zu Art. I Z 12, 13 und 17 Gesagte verwiesen.

Zu Art. I Z 70 (§ 52 VermG):

In der Novellierungsanordnung sollte es "bisherige Text des § 52" heißen.

Zu Art. I Z 72 und 73 (§ 52 Abs. 2 und 3 VermG):

Die beiden Änderungen sollten zusammengefaßt werden; die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

"§ 52 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:"

Der vorgesehene § 52 Abs. 3 widerspricht Richtlinie 73 (auf die dort dargestellte Alternative wird verwiesen), die Formulierung, wonach der neue Begriff "sinngemäß gilt", erscheint überdies unpassend.

Zu Art. I Z 74 (§ 59 VermG):

Im Sinne der Richtlinie 137 sollte bei Zitierung von Paragraphen zusammen mit mit arabischen Zahlen bezeichneten Untergliederungen von Paragraphen das Paragraphenzeichen (hier: unter Voranstellung des Wortes "des") wiederholt werden.

Für die Formulierung des § 59 wird folgende Alternative vorgeschlagen:

"§ 59. Mit der Vollziehung

1. des § 4 Abs. 4, des § 12 Abs. 4 sowie der §§ 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, und zwar hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. des § 58 der Bundesminister für Finanzen,

- 8 -

3. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und zwar hinsichtlich
- a) des § 1 Z 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
 - b) der §§ 47 und 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - c) des § 5 Abs. 1, 3 und 4, des § 7, des § 39, des § 43 Abs. 3, des § 44 sowie des § 48 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und
 - d) des § 1 Z 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung
- betraut."

Bei diesem Formulierungsvorschlag ist allerdings noch nicht berücksichtigt, daß für diejenigen Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes, die lediglich Änderungen anderer Bundesgesetze vorgenommen haben, im Vermessungsgesetz überhaupt keine Vollziehungsregelung getroffen werden sollte. Für diese Bestimmungen sollten vielmehr ausschließlich die Vollziehungsklauseln dieser Bundesgesetze maßgeblich sein, wobei im Falle der - freilich durch die in der im Entwurf vorliegenden Novelle vorgesehene Aufhebung der fraglichen Bestimmungen ohnehin überholten - Änderungen des ABGB (das ja keine Vollziehungsklausel enthält) mit der Umschreibung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Justiz gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 das Auslangen zu finden wäre. Dies sollte durch folgende Fassung der Z 2 des vorhin vorgeschlagenen § 59 bewirkt werden (die weiteren Anpassungen müssen hier nicht dargestellt werden):

"2. der §§ 53 bis 58 der für die Vollziehung der durch diese Paragraphen geänderten Bestimmungen jeweils zuständige Bundesminister und"

Die für § 53 Z 2 vorgesehene Vollziehungsregelung sollte durch eine entsprechende Änderung der Vollziehungsklausel des Liegenschaftsteilungsgesetzes ersetzt werden, zumal die im Entwurf vorliegende Novelle ohnehin verschiedene Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorsieht.

Überdies darf im gegebenen Zusammenhang an die Entschließung des Nationalrates vom 24. März 1993, E96-NR/XVIII.GP., erinnert

- 9 -

werden, womit die Bundesregierung insbesondere ersucht wurde, bei der Ausarbeitung von Regierungsvorlagen nach dem Grundsatz vorzugehen, daß für einzelne Vollziehungsmaßnahmen nur ein Bundesminister zuständig sein soll und Mitwirkungskompetenzen nur in unbedingt erforderlichen Ausnahmefällen vorgesehen werden sollen, wie z.B. wenn eine materielle Regelung auf Normen verweise, deren Vollziehung in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers falle.

Zu Art. II (Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes):

Zur Schreibung von Geldbeträgen wird auf Richtlinie 142 verwiesen.

Zu Art. II Z 2 (§ 13 Abs. 6 LiegTeilG):

Die Novellierungsanordnung sollte "§ 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:" lauten.

Zu Art. II Z 3 (§ 15 LiegTeilG):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

"Dem bisherigen Text des § 15 wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorangestellt; [alternativ: der bisherige Text des § 15 wird als Abs. 1 bezeichnet;] folgender Abs. 2 wird angefügt:"

Auf die Problematik der Anordnung einer "sinngemäßen Anwendung" anderer Bestimmungen wurde bereits hingewiesen. Auch im vorliegenden Fall kann teilweise zweifelhaft sein, in welchem Umfang und mit welchen allfälligen Maßgaben die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden sind. Da ohnehin eine Änderung der Bestimmungen, die sinngemäß angewendet werden sollen, in beträchtlichem Umfang vorgesehen ist, sollten diese Bestimmungen überdies in einer Weise geändert werden, die die Anordnung einer sinngemäßen Anwendung auf die im vorgesehenen § 15 Abs. 2 erwähnten Änderung erübrigt.

- 10 -

In sprachlicher Hinsicht wäre die Formulierung "Die folgenden Bestimmungen sind weiters ... anzuwenden" vorzuziehen.

Überdies wäre, da durch den vorgesehenen § 15 Abs. 2 der Anwendungsbereich der §§ 16ff ausgedehnt wird, die Überschrift vor § 15 diesem erweiterten Anwendungsbereich anzupassen.

Zu Art. II Z 4 und 5 (§ 16 LiegTeilG):

Z 4 ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unverständlich, da § 16 in der geltenden Fassung keine Absatzgliederung aufweist und nicht das Wort "Anmeldebogen", sondern "Anmeldungsbogen" enthält.

Der vorgesehene § 16 Abs. 2 gibt Anlaß zu der Bemerkung, daß die Regelungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes über den Anmeldungsbogen (§ 13 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 1, § 18, § 26, § 28a Abs. 1 zweiter Satz), auch in Verbindung mit dessen Erwähnung im Vermessungsgesetz (§ 35 Abs. 2 Z 1, § 37 Abs. 1 Z 4, § 39 Abs. 4), sehr lückenhaft sind. Diese gesetzlichen Bestimmungen enthalten keine klaren Regelungen über den Urheber, den notwendigen Inhalt und den Zweck eines Anmeldungsbogens, zumal den beiden Gesetzen der Begriff der Anmeldung selbst fremd ist. Der mögliche Einwand, daß - allenfalls - auf untergesetzlicher Stufe ins einzelne gehende Regelungen bestehen, verfängt nicht, da die wesentlichen Inhalte einer Regelung im Gesetz selbst zu treffen sind, besonders wenn sonst die Verständlichkeit des Gesetzestextes leidet. Dies ist aber hier der Fall. Es wird daher angeregt, aus Anlaß der vorgesehenen Änderungen an geeigneter Stelle grundsätzliche Regelungen über den Anmeldungsbogen in den Entwurf der vorliegenden Novelle aufzunehmen.

Zum vorgesehenen § 16 Abs. 3 darf zur Erwägung gestellt werden, ob es angemessen ist, die Vereinbarkeit von Grunddienstbarkeiten mit dem Bestand und dem Betrieb der im § 15 Z 1 bezeichneten Anlagen (die Mehrzahlform "Anlagen" wäre

- 11 -

zu wählen) der Beurteilung der Vermessungsbehörde zu überlassen. Dasselbe Problem stellt sich im übrigen beim - nicht in gleicher Weise novellierten - Abschreibungshindernis des § 13 Abs. 5 lit.d; diese und andere Fälle, in denen Meinungsverschiedenheiten über den Weiterbestand eines von einer grundbürgerlichen Abschreibung betroffenen, bügerlich eingetragenen dinglichen Rechtes möglich sind, sollten einheitlich geregelt werden. Im Hinblick auf die vorgesehene Absatzgliederung und Ergänzung des § 15 sollte es statt "§ 15" vielmehr "§ 15 Abs. 1" heißen. Außerdem sollte verdeutlicht werden, ob sich die Verweisung auch, wie bisher, auf die in § 15 (Abs. 1) Z 2 genannten Teile von Straßenkörpern, Wegen, Eisenbahngrundstücken oder Gewässerbetten sowie - anders als bisher - auf Grundstücksreste (Z 3) bezieht.

Zu Art. II Z 6 (§ 17 Abs. 1 und Abs 3 LiegTeilG):

Abs. 1 und Abs. 3 des § 17 sollte jeweils eine gesonderte Novellierungsanordnung gewidmet werden; dies insbesondere, da es sich bei Abs. 3 um einen neu anzufügenden Absatz handelt, was in der Novellierungsanordnung (im Sinne des weiter oben Gesagten) verdeutlicht werden sollte.

Hinsichtlich der Verweisung (in Abs. 1) auf § 15 ist auf das vorhin zu § 16 Abs. 3 Gesagte zu verweisen.

In Abs. 3 sollte der Beistrich nach dem Wort "abzuschreibenden" entfallen.

Zu Art. V und VI:

Die Inkrafttretensbestimmungen sollten im Einklang mit Richtlinie 41 und dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91 (abgedruckt in der 2. Auflage der Legistischen Richtlinien 1990 [1992]), gestaltet werden. Daher wären die Inkrafttretensbestimmungen für jedes der durch Art. I bis IV

- 12 -

geänderten Gesetze für jedes dieser Gesetze gesondert als eine seiner Bestimmungen zu gestalten. Bei der Schreibweise eines Datums, wie des in Art. V vorgesehenen Inkrafttretensdatums, wäre Richtlinie 143 (Ausschreibung von Monatsnamen) zu beachten. Im übrigen stehen Art. V und VI miteinander in einem inhaltlichen Widerspruch; in Art. VI müßte ausgedrückt werden, daß er hinter Art. V zurücktritt.

IV. Zum Vorblatt:

Die Frage des Personalbedarfes sollte als Teil der Kostenfrage behandelt werden. Für das Vorblatt genügt die Aussage, daß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz voraussichtlich keine Kosten verursachen werde. Die näheren Ausführungen über den Sachaufwand und den Personalbedarf sollten dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten werden.

Unter dem Gesichtspunkt der EG-Konformität wäre auf die Vereinbarkeit des Gesetzesvorhabens nicht mit dem EWR, sondern mit dem EG-Recht Bezug zu nehmen.

V. Zu den Erläuterungen:

Für die Gestaltung von Erläuterungen sind nach wie vor die Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 85 ff, maßgeblich.

In diesem Sinn wären die Erläuterungen insbesondere in einen "Allgemeinen Teil" und einen "Besonderen Teil" zu gliedern (Pkt. 87).

Der Allgemeine Teil sollte außer näheren Ausführungen zu den Kosten und zur EG-Konformität insbesondere auch eine Aussage für die kompetenzrechtlichen Grundlagen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes enthalten (Pkt. 94).

- 13 -

Die Erläuterungen sollten in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden.

Die ersten vier Absätze auf S. 4 sollten durch Einfügung geeigneter Überschriften von den vorhergehenden Ausführungen, die das Liegenschaftsteilungsgesetz betreffen, abgehoben werden. Bei den letzten beiden dieser Absätze sollte in geeigneter Weise berücksichtigt werden, daß sich diese Ausführungen lediglich auf Bestimmungen des Art. I der im Entwurf vorliegenden Novelle beziehen. Der Begriff des Amsterdamer Pegels sollte erläutert werden.

Auf S. 5 sollte der zweite Satz in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden.

Wünschenswert wären auch Erläuterungen über das Gesamteuropäische Höhennetz und, wie bereits angemerkt, über den "Amsterdamer Pegel".

Auf S. 12 wäre in der die §§ 37 und 38 betreffenden Überschrift das Paragraphenzeichen zu verdoppeln.

Erläuterungen wären auch zu den unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkten der Art. V und VI wünschenswert.

VI. Zur Textgegenüberstellung:

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst liegt lediglich eine Textgegenüberstellung hinsichtlich der betroffenen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes vor. Die Textgegenüberstellung sollte - hier - jedoch auch die betroffenen Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des ABGB und des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 - und zwar schon im Begutachtungsverfahren (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 91) - einbeziehen.

Die Überschrift der rechten Spalte der Textgegenüberstellung sollte "Vorgeschlagene Fassung" lauten.

- 14 -

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

